

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2009/087

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei

Datum: 07.05.2009

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Wichelmann / 604-201

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr	25.05.2009	öffentlich
Verwaltungsausschuss	16.06.2009	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	23.06.2009	öffentlich

Vorstellung eines ersten Entwurfs der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Zwischenahn

Zum 01.01.2009 haben wir das NKR in unserer Gemeinde eingeführt. Mit dem Beschluss über den ersten doppischen Haushalts und der nunmehr eingeführten doppischen Buchhaltung ist das Projekt „Einführung des NKR“ aber noch nicht abgeschlossen. Als nächster Schritt ist eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aufzustellen.

Verfahren zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat zu beschließen. Geprüft und testiert wird sie vom Rechnungsprüfungsamt. Nach erfolgter Prüfung ist die Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2009 der Kommunalaufsicht vorzulegen. Es gibt keine rechtliche Festlegung, ob die Eröffnungsbilanz zunächst vom Rat beschlossen oder vom Rechnungsprüfungsamt testiert sein muss.

U.E. sollte die Eröffnungsbilanz vor der endgültigen Beschlussfassung vom Rechnungsprüfungsamt geprüft sein, damit dem Rat für diesen wichtigen Beschluss geprüfte Bewertungsergebnisse vorliegen. Andererseits möchten wir dem Gemeinderat aber auch frühzeitig die Möglichkeit zur Mitwirkung geben. Aus diesem Grunde legen wir bereits jetzt einen ersten Entwurf einer Eröffnungsbilanz zur Beratung vor. Dieser Entwurf ist noch nicht abschließend. Viele Positionen müssen noch in Details überarbeitet werden, manche (kleinere) Bilanzposition ist noch gar nicht aufgeführt. Der vorgelegte Entwurf vermittelt aber doch einen ersten Eindruck der Eröffnungsbilanz, die so in ihren wesentlichen Zügen auch bestehen bleiben dürfte, soweit der Rat nicht gänzlich andere Bewertungsmaßstäbe ansetzt.

Konsolidierte Bilanz

Der vorgelegte Entwurf ist eine Eröffnungsbilanz für die Teile der Gemeindeverwaltung, die bislang nicht bilanziert haben. Es handelt sich also um die Verwaltung ohne die Eigenbetriebe Gemeindewerke für Wasser und Abwasser und den Baubetriebshof.

Spätestens zum 31.12.2012 werden wir einen sogenannten konsolidierten Gesamtabschluss vorlegen müssen, in dem die Bilanz der Gemeindeverwaltung mit den Eigenbetrieben und den gemeindlichen Eigengesellschaften (Kurbetriebsgesellschaft und Bad Zwischenahner Touristik GmbH zusammen geführt wird. Da die Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen des NKR, die Eigengesellschaften aber nach den nicht identischen Vor-

schriften des HGB bilanzieren, ist diese „Konzernbilanz“ mit einigen rechtlichen Problemen verbunden. Es bleibt zu hoffen, dass hierzu noch Handlungshilfen des Landes ergehen. Gegenwärtig sollte dieses Thema noch nicht angegangen werden.

Rechtliche Grundlagen der Bilanzierung

Die Vorschriften für die gemeindliche Bilanzierung sind in der NGO und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), dem HGB und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) niedergelegt. Ergänzend hierzu gibt es von einer Arbeitsgruppe beim Innenministerium Hinweise zur Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen. Diese „Hinweise“ geben in der Regel die Rechtsauffassung des Landes wider und haben daher ebenfalls nahezu verbindlichen Charakter.

§ 96 NGO regelt in Anlehnung an § 253 HGB, dass die Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um planmäßige Abschreibungen, anzusetzen sind. Speziell für die Eröffnungsbilanz wird weiter ausgeführt, dass der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert hilfsweise in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden kann, wenn sich diese Werte nicht mehr (aus Akten) ermitteln lassen.

Es sind in der Eröffnungsbilanz also historische Anschaffungs- und Herstellungswerte anzusetzen. Die Bilanz gibt damit keine Auskunft darüber, welchen Verkehrswert das Gemeindevermögen zum Bilanzstichtag hat. Die Eröffnungsbilanz soll eher der Bilanz ähneln, die die Gemeinde zum 31.12.2008 aufzustellen hätte, wenn sie immer schon eine Bilanz nach den Regeln des HGB geführt hätte.

Durch eine Reihe von Vereinfachungsvorschriften (die allerdings nur für die Eröffnungsbilanz gelten) wird dieses Prinzip durchbrochen. Die wesentlichen Vereinfachungsvorschriften sind nachstehend aufgeführt:

1. Auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert den Einzelwert von 5.000,-€ inkl.MWST nicht überschreitet, kann verzichtet werden.
2. Die Erfassung von abgedruckten beweglichen Vermögensgegenständen kann unterbleiben.
3. Auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen kann verzichtet werden.
4. Für vor dem Jahr 2000 erworbene Grundstücke kann anstelle der historischen Anschaffungswerte Werte in Anlehnung an den Bodenrichtwert des Jahres 2000 angesetzt werden.

Von diesen Vereinfachungsvorschriften haben wir weitgehend Gebrauch gemacht, da der Aufwand für die Erfassung des Vermögens (insbesondere des beweglichen Vermögens) erheblich reduziert wird.

Einzelheiten zur Bewertung können dem am 03.06.2008 im WuFF vorgestellten „Leitfaden zur Bewertung von Aktiva und Passiva für die Eröffnungsbilanzierung im Rahmen der Einführung des doppischen Rechnungswesens zum 01.01.2009“ entnommen werden.

Auswirkungen der Bilanz auf die künftige Finanzwirtschaft der Gemeinde

Mit der Bilanz wird es zukünftig besser möglich sein, die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune einzuschätzen. Die bisherigen Indikatoren (vor allem Schuldenstand und Steuerkraft) litten häufig darunter, dass sie kein Gesamtbild abgaben. So gewinnt z.B. der Schuldenstand viel mehr Aussagekraft, wenn er der dem gemeindlichen Vermögen gegenübergestellt wird. Die Ratsmitglieder werden durch die Bilanz ein besseres Bild der finan-

ziellen Situation der Gemeinde erhalten. Dies gilt auch für Aufsichtsbehörden. Eine Gemeinde, deren Eigenkapital nahezu aufgezehrt ist, wird künftig wohl steigende Probleme bei der Genehmigung von Kreditaufnahmen haben.

Im Ergebnishaushalt wirkt sich die Bilanz über Aufwendungen aus Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (zumeist erhaltene Zuschüsse für eine Investitionsmaßnahme) aus. Im Sinne des Haushaltsausgleichs besteht dabei ein Interesse daran, dass der Saldo aus den genannten Positionen möglichst gering ist.

Weitere Hinweise zur gemeindlichen Bilanz finden sich in dem Vortrag, den Herr Spindler im vergangenen Jahr im WuFF gehalten hat. Diesen Vortrag haben wir digital zahlreichen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Bei Interesse werden wir diesen Vortrag noch einmal zusenden.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte Entwurf der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Er soll Grundlage für die dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegende Eröffnungsbilanz sein.

Externe Anlagen:

1. Vorentwurf der Eröffnungsbilanz
2. Erläuterung der Bilanzpositionen
3. Auflistung der bewerteten Vermögensgegenstände

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für die Ratssitzung am 23.06.2009:

Der vorgelegte Entwurf der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Er soll Grundlage für die dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegende Eröffnungsbilanz sein.

Änderungen zum Entwurf sind vor Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt den Mitgliedern des WuFF vorzulegen.

Beschluss des Rates der Gemeinde vom 23.06.2009:

Der vorgelegte Entwurf der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Er soll Grundlage für die dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegende Eröffnungsbilanz sein.

Änderungen zum Entwurf sind vor Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt den Mitgliedern des WuFF vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	1

